

**Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kleine Spree
(Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2015**

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I Seite 1724); i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [362]); und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]); der § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Seite 822 [840]) hat der die Versammlung des Zweckverbandes Kleine Spree am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 44 Höhe der Abwassergebühren

(1) § 44 wird um Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:

- a) durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
- b) durch eine registrierte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die zentrale Entwässerungseinrichtung oder Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.“

§ 2**Änderung des § 49 Grundgebühren**

(2) § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen abgeschlossenen Wohneinheiten sowie der vorhandenen Gewerbeeinheiten. Die Grundgebühr beträgt je Einheit der an das zentrale Abwassernetz angeschlossenen Objekte:

- je abgeschlossene Wohneinheit	11,00 EUR/Monat
- Freizeitgrundstücke mit saisonaler Nutzung	66,00 EUR/Jahr
- je Gewerbeeinheit mit TW-Anschluss QN 2,5	11,00 EUR/Monat
- je Gewerbeeinheit mit TW-Anschluss QN 6,0	22,00 EUR/Monat
- je Gewerbeeinheit mit TW-Anschluss ab QN 10	33,00 EUR/Monat

Die in den Objekten vorhandenen Einheiten werden nutzungsbezogen und taggenau berechnet. Die Grundlage zur Erhebung bilden die Daten der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH.

Ist das in einem Objekt vorhandene Gewerbe mit einer durchschnittlichen abgeschlossenen Wohneinheit vergleichbar, wird es ebenfalls als eine solche bewertet. Überwiegt der gewerbliche Trinkwasserverbrauch und damit der Abwasseranfall der einer abgeschlossenen Wohneinheit, wird die Grundgebühr eines Gewerbes nach der Größe des vorhandenen Wasserzählers im Objekt bemessen.“

(3) § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 3 wird für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 29,93 EURO.“

(4) § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 4 Satz 1 wird für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von sonstigen Anlagen mit Fäkalschlamm eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 29,93 EURO.“

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.